

Wahlrechtsentzug bei Volksverhetzung: Nur eine Frage der Zeit, bis Af...

Boris Cherny

Bundesjustizministerin Stefanie Hubig plant eine Verschärfung des Straftatbestands der Volksverhetzung: Nicht nur eine Erhöhung der Höchststrafe auf bis zu fünf Jahre Haft, sondern auch ein möglicher Entzug des passiven Wahlrechts wird in dem neuen Gesetzentwurf gefordert.

Selbst in der *taz* schreibt der rechtspolitische Korrespondent Christian Rath, dass der Zeitpunkt der Gesetzesänderung eines nahelege: Dass es nämlich „um eine Maßnahme geht, die vor allem auf AfD-Politiker:innen zielt, also auf Vertreter:innen der stärksten Oppositionspartei.“

Tatsächlich kommt es immer wieder zu Anklagen und auch Ermittlungen gegen AfD-Politiker wegen Volksverhetzung: Der Thüringer Landessprecher Björn Höcke hat bereits mehrfach Anzeigen wegen vermeintlicher Volksverhetzung kassiert – derzeit läuft auch eine Anklage gegen Höcke wegen eines Telegram-Beitrags zu einer Gewalttat in Ludwigshafen.

Damals schrieb Höcke: „Wahrscheinlich ist der Täter psychisch krank und leidet an jener unter Einwanderern weit verbreiteten Volkskrankheit, welche die Betroffenen ‚Allahu Akbar‘ schreien lässt und deren Wahrnehmung so verzerrt, dass sie in den ‚ungläubigen‘ Gastgebern lebensunwertes Leben sehen.“

Es ist bereits mindestens das vierte Mal, dass eine Staatsanwaltschaft (in diesem Fall Mühlhausen) sich mit möglicher Volksverhetzung durch Höcke beschäftigt. Wegen eines Falls aus dem Jahr 2020 soll es laut *Correctiv* sogar im Frühjahr 2021 zu einer Hausdurchsuchung bei Höcke gekommen sein. Höckes Immunität im Landtag wurde bereits mehrfach aufgehoben.

Lesen Sie auch:





Gegen die AfD-Landtagsabgeordnete Vanessa Behrendt laufen derzeit Ermittlungen wegen Volksverhetzung in mehreren Fällen durch die Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (ZHIN) bei der Staatsanwaltschaft Göttingen. So bezeichnete Behrendt am 22. Oktober 2024 auf X Menschen, die sich der Regenbogenfahne zugehörig fühlen, als „perverse Psychopathen“.

Bereits zuvor hatte sie harsche Kritik an der Regenbogenfahne geübt und nannte sie ein „Symbol für die Gefährdung von Kindern durch pädophile Lobbygruppen und LGBTQ-Propaganda“. Auch in anderen Fällen soll sie Volksverhetzung begangen haben, etwa indem sie einer Gruppe Pädophiler pauschal Kriminalität unterstellt habe. Wie die *Süddeutsche Zeitung* im November berichtete, plant die Staatsanwaltschaft Göttingen bereits eine Anklage gegen die AfD-Politikerin – ihre Immunität wurde deshalb bereits aufgehoben.

Auch gegen einen AfD-Abgeordneten im Landtag von Baden-Württemberg laufen derzeit Ermittlungen wegen Volksverhetzung: Bernhard Eisenhut hatte bei einer Parteiveranstaltung im Oktober von „Fachkräften im Messerstechen und Vergewaltigen“ gesprochen und dafür eine

Anzeige kassiert.

Doch es gibt auch schon Verurteilungen von bekannten AfD-Politikern wegen Volksverhetzung. So ist die AfD-Kreistagsabgeordnete Marie-Thérèse Kaiser, die in den sozialen Netzwerken mit insgesamt über 90.000 Followern Bekanntheit erlangt hat, im Juni 2023 durch das Landgericht Verden wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Wie die *taz* berichtet, hat sie diese Verurteilung mittlerweile angenommen – zur Strafe musste sie 6.000 Euro zahlen.

Der Grund für die Verurteilung: Sie hatte auf Twitter über die Aufnahme von afghanischen Ortskräften in einem Sharepic geschrieben: „Afghanistan-Flüchtlinge; Hamburger SPD-Bürgermeister für ‚unbürokratische‘ Aufnahme; Willkommenskultur für Gruppenvergewaltigungen?“ Damit habe sie pauschalisiert und so den öffentlichen Frieden gestört, so das Gericht.

Es ist damit wohl nur eine Frage der Zeit, bis ein hochrangiger AfD-Politiker wegen Volksverhetzung verurteilt wird – und ihm nach der Gesetzesänderung ein Entzug des passiven Wahlrechts beziehungsweise der Wählbarkeit, also ein Wahlausschluss, droht.

Bisher war das nur durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder bei schweren Gewaltdelikten wie Mord oder Raub möglich, nicht aber bei politischen Straftaten. Damit wird die Hürde für einen Wahlausschluss drastisch herabgesetzt – künftig könnte also bereits eine Meinungsäußerung dafür ausreichen, um das passive Wahlrecht entzogen zu bekommen.

Im europäischen Ausland gab es 2005 zwei hochrangige Beispiele für Wahlausschlüsse von Oppositionspolitikern: In Frankreich wurde die ehemalige Vorsitzende des Rassemblement National und potenzielle Präsidentschaftskandidatin Marine Le Pen wegen einer Verurteilung wegen angeblicher Korruption für mehrere Jahre von der Wahlteilnahme ausgeschlossen. In Rumänien traf es den EU-skeptischen Favoriten für die Präsidentschaftswahl, Călin Georgescu.

Mit der neuen Strafrechtsreform würde ein solcher Fall auch in Deutschland zunehmend wahrscheinlich werden. Damit ist durchaus fraglich, ob die Gesetzesverschärfung Hubigs, wie begründet, zur „Resilienzstärkung unserer Demokratie“ beitragen wird – viel eher könnte dieses Vorgehen das Misstrauen, das viele Bürger in die Institutionen der Bundesrepublik haben, weiter vergrößern. In der *taz* heißt es dazu: „Der Schuss dürfte nach hinten losgehen und eher das Ansehen und das Vertrauen in das demokratische System weiter schwächen.“
